



## **Wittenburger Sportverein e.V. Jugendordnung**



### **§1**

#### **Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Sportjugend im Wittenburger Sportverein e.V. sind alle vereinsangehörigen Jugendlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie die gewählten Vertreter: innen der Sportjugend.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Die Sportjugend im Wittenburger Sportverein e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Sportjugend im Wittenburger Sportverein e.V. sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- d) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe der Sportjugend im Wittenburger Sportverein e.V. sind:

- der Sportjugendtag
- das Sportjugendteam

### **§ 4**

#### **Sportjugendtag**

- a) Die Sportjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend im Wittenburger Sportverein e.V.  
Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Sportjugendtage sind:
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Sportjugendteams
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenausschusses des Sportjugendteams
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - Entlastung des Sportjugendteams
  - Wahl des Sportjugendteams
  - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Wittenburger Sportverein Delegationsrecht hat
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Sportjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Sportjugendteams spätestens eine Woche vorher schriftlich (auch digital) oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Ein außerordentlicher Sportjugendtag findet statt, wenn das Interesse der Sportjugend es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Sportjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Sportjugendteam beantragt. (Abs. c S. 2 gilt entsprechend).
- e) Der Sportjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtig-

- ten Teilnehmer: innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die Versammlungsleitung auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Wahl kann durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen. Verlangt mindestens ein Delegierter/eine Delegierte geheime Abstimmung, so ist dementsprechend zu verfahren. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
- g) Die Mitglieder der Sportjugend haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## **§ 5 Sportjugendteam**

- a) Das Sportjugendteam besteht aus:
- dem Vorsitzenden und seiner Stellvertretung bzw. der Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung
  - und bis zu 4 Jugendvertreter: innen, von denen mindestens 2 z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind
- b) Der/die Vorsitzende des Sportjugendteams vertritt die Interessen der Sportjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt das Sportjugendteam ein volljähriges anderes Sportjugendteam-Mitglied oder ein Mitglied des Vorstandes des Wittenburger Sportvereins, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
- c) Die Mitglieder des Sportjugendteams werden von dem Sportjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Sportjugendteams im Amt.
- d) In das Sportjugendteam ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Das Sportjugendteam erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Sportjugendtages.  
Das Sportjugendteam ist für seine Beschlüsse dem Sportjugendtag und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Sportjugendteams finden nach Bedarf (im Präsenz- oder Online-Format) statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Sportjugendteams ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen. Das Sportjugendteam ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- g) Das Sportjugendteam ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Es entscheidet über die Verwendung der der Sportjugend zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann das Sportjugendteam Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Sportjugendteams.

## **§ 6 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Sportjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Sportjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Jugendordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Sportjugendtag in Kraft.

28.01.2022  
Datum

  
Unterschrift der/s Vorsitzenden